

## Siebente Satzung zur Änderung

### der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz"

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 150, 151, 152 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 20.12.2018 folgende Satzung erlassen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 12.12.2006 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 04.12.2018

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 12.12.2006 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 04.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr je Wohneinheit beträgt 9,90 EUR/Monat.

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Soweit aufgrund des Nutzungszwecks eine Berechnung nach Wohneinheiten gemäß Abs. 1 nicht möglich ist (insbesondere bei gewerblicher Nutzung oder bei öffentlichen Gebäuden), wird die verbrauchsunabhängige Grundgebühr nach der Größe des Wasserzählers berechnet und beträgt monatlich:

WZ-Größe gemäß MID Dauerdurchfluss Q3 in m3/h:	WZ-Größe gemäß Nenndurchfluss Qn in m3/h:	Grundgebühr je Monat:
bis Q3 = 8	bis Qn 5	9,90 EUR
bis Q3 = 16	bis Qn 10	19,80 EUR
bis Q3 = 40	bis Qn 25	39,60 EUR
bis Q3 = 63	bis Qn 40	79,20 EUR
bis Q3 = 100	bis Qn 60	158,40 EUR
über Q3 = 100	über Qn 60	316,80 EUR

*(MID = Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte)*

3. § 2 Abs. 13 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr II als Reinigungsgebühr beträgt

1. je m<sup>3</sup> abgeholten Schlamms aus Kleinklärlagen 35,59 EUR
2. je m<sup>3</sup> abgeholten Inhalts aus abflusslosen Gruben 3,56 EUR.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Teterow, den *20.12.2018*

*Dr. R. Dettmann*

Dr. R. Dettmann  
Verbandsvorsteher



Die Satzung wurde mit Schreiben vom *11.12.18* dem Landkreis Rostock angezeigt.

Hiermit wird die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Teterow, den *21.12.2018*

*Dr. R. Dettmann*

Dr. R. Dettmann  
Verbandsvorsteher

